

## **Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S.90,93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.2020, beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 15 Absatz 1 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 08. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:**

Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

### **Artikel 2**

#### **§ 27 Satz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 08. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:**

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen wird eine Einzelgrabstelle (Maße: 40 x 40 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.

### **Artikel 3**

#### **§ 28 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 08. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:**

Ein Ruhebaum hat bis zu 24 Beisetzungsstellen für Urnen. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.

### **Artikel 4**

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Groß-Umstadt, den 21. Dezember 2023

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

René Kirch, Bürgermeister

**Bisherige Friedhofssatzung ab  
01.01.2021**

**Entwurf der geänderten Vorschriften  
der Friedhofssatzung ab 01.01.2024**

<u>A. Allgemeines</u>	<u>A. Allgemeines</u>
<p style="text-align: center;">§ 15 - Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 - Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.</p>
<u>D. Urnengrabstätten</u>	<u>D. Urnengrabstätten</u>
<p style="text-align: center;">§ 27 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen</p> <p>Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen wird der Beisetzungsplatz nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen</p> <p>Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen wird eine Einzelgrabstelle (Maße: 40 x 40 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 – Ruhebäume</p> <p>(2) Ein Ruhebaum hat bis zu 24 Beisetzungsplätze für Urnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 – Ruhebäume</p> <p>(2) Ein Ruhebaum hat bis zu 24 Beisetzungsstellen für Urnen. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.</p>